Vor 750 Jahren kamen die Ritter des Deutschen Ordens ins Möhnetal

Die Anwesenheit der Brüder und Ritter vom Deutschen Orden über mehr als 500 Jahre hat das Werden und Wachsen des Kirchspiels Mülheim nachhaltig geprägt.
Noch heute zeigen sich unübersehbar die Spuren vom Wirken des Deutschen Ordens im Ortsbild.
Am 19. November, am Namenstag der heiligen Elisabeth von Thüringen, findet aus diesem Anlass eine Gedenkfeier mit einem Festvortrag in der St. Margaretha Kirche in Mülheim statt.

Die Ankunft der Ordensritter im Jahr 1266 in Mülheim ist verbürgt.
Das sagt eine Urkunde aus, die im Original im Landesarchiv Münster aufbewahrt wird. Der in lateinischer Sprache abgefasste und auf Pergament geschriebene Text aus dem 13. Jahrhundert erklärt, dass Graf Gottfried (III.) und Gräfin Adelheid von Arnsberg mit Zustimmung ihrer Kinder Gottfried, Friedrich, Ludwig und Johannes für 26 Mark und im Tausch gegen das Obereigentum an einem Hof in Anröchte den Edelhof zu Mülheim dem Deutschen Orden übertragen. Die Schrift nennt die Ordensbrüder Dietrich von Vilarich und Bernhard und den Herrn Theodericus von Volmestein als Vertragspartner. Herr von Volmestein - der Stammsitz der Familie wird nördlich von Soest vermutet - ist der Lehnsträger. Er besitzt das Nutzungsrecht am Haupthof zu Mülheim. Die Urkunde benutzt die zeitlich üblichen Floskeln. Heute würde man Textbausteine dazu sagen. So heißt es, dass „den Brüdern der glückseligen Maria und Christi Ritter vom Deutschen Haus zu Lande und in Übersee die in dem Ort Mülheim gelegenen Güter mit Mühle, Gericht , Gewässern, Fischrechten, Viehzucht, Wiesen, Ödland, bebauten und unbebauten Äckern und mit allen fruchtbaren Holzungen und mit allem sonstigen Besitz zu immerwährendem Eigentum übergeben und übertragen wird“.

Die Vorstellung vom geteilten Eigentum erklärt das Besitzrecht jener Zeit vielleicht genauer. Der Hochadel, auch Klöster und Kirchen besaßen in der Regel das Obereigentum (dominium directum) an einem Landgut, der niedere Adel und die Bauern das Nutzungsrecht (dominium utile). Beide Besitzparteien standen sich in gegenseitiger Verpflichtung gegenüber. Der frei verfügbare Besitz von Ländereien, das sogenannte Allod, war im Mittelalter nur wenigen vorbehalten. Der in der Urkunde genannte Kaufpreis von 26 Mark ist mit 26 Pfund Silber gleichzusetzen. Der Deutsche Orden wird noch mit seinem ursprünglichen Namen benannt: Brüder vom Deutschen Haus St. Marien (zu Jerusalem). Er widmete sich in seiner Anfangszeit rein caritativen Aufgaben, nämlich der Pflege kranker Ritter.
Die Urkunde beginnt mit einem christlichen Anruf : „Im Namen der heiligen unteilbaren Dreieinigkeit Amen.“ Sie endet ebenfalls mit einem christlichen Bezug : „Gegeben und verhandelt zu Arnsberg im Jahr 1266 nach der Geburt des Herrn, drei Tage vor dem Fest des glückseligen Martyrers Georg (20. April), unter der Regentschaft des Engelbert in der Kölner Kirche.“
Neben der hl. Maria ist der hl. Georg der zweite Schutzheilige der Ordensbrüder. Es heißt, man habe bereits im Heiligen Land am Grab des hl. Georg gebetet. Die Wahl des Beurkundungstages mit der Nennung des hl. Georg in der Urkunde ist also nicht zufällig.

Die Bekräftigung der Gültigkeit der Urkunde wurde dadurch ausgedrückt, dass die Vertragspartner ihre Siegel mit einer Hanfschnur an das Urkundenpergament hängten.
Als vor 25 Jahren einige Mitglieder des Arbeitskreises für Heimatpflege im Kirchspiel Mülheim sich im Staatsarchiv in Münster nach dem Urkundenoriginal erkundigten, wurde ihnen eine Archivschachtel mit der gefalteten Urkunde zur Einsicht übergeben. Bei der ersten Berührung brach ein Rest des Wachssiegels des Arnsberger Grafen Gottfried auseinander. Das zweite Siegel, vermutlich das des Deutschen Ordens, war nicht mehr vorhanden. Die Lesesaalaufsicht sah das mit Entsetzen und beendete die Einsichtnahme abrupt.
Nach Sicherung des Siegels wurde für den Arbeitskreis für Heimatpflege ein Foto der Pergamenturkunde angefertigt. Auf den Wachsresten ist das Wappentier der Arnsberger Grafen, der Adler, sehr gut erkennbar. In der Regel schützte man Wachssiegel durch Holzschatullen, die dann im Laufe der Zeit Opfer des Holzwurms wurden.
Die Beweiskraft einer Urkunde verstärkte man im 13. Jahrhundert durch die Aufzählung von Zeugen, die bei der Verhandlung anwesend waren. Die Namen der Zeugen fanden auf einem beigelegten Pergament Platz. Es sind die Ritter Heinrich von Plettenberg, Heidenreich von Tunen, Gottschalk von

Bruchhausen, Antonius Senen, Konrad von Mönninghausen, Konrad von Hüsten, Konrad von Visbeck, der Notar Boymundus, Johann von Wicheln, Heinrich genannt Hardevusth und viele andere.

Mit dieser Urkunde erlangten die Ordensbrüder jedoch noch nicht die freie Verfügbarkeit über den Haupthof in Mülheim. Das Lehnsrecht erlaubte es, dass ein Lehnsnehmer ein Landgut weiter verlehnen konnte. Ritter Hermann von Mülheim und seine Ehegemahlin besaßen das Afterlehen. Sie hatten auf ihren Todesfall dem deutschen Orden den Hof zu Mülheim geschenkt. In der Urkunde vom 27. November 1267 bestätigten Diederich I. von Volmestein und Theoderich von Volmestein die Schenkung und übertrugen alle ihre Rechte dem Deutschen Orden.
Mit dem Erwerb des Obereigentums von Graf Gottfried und Gräfin Adelheid von Arnsberg und dem Antritt der Schenkung des Nutzungsrechtes des Hermann zu Mülheim und seiner Ehegemahlin gelangte der Deutsche Orden in den vollständigen Besitz des Haupthofes in Mülheim. Zusammen mit der Reichsunmittelbarkeit hatte dieses Rechtsverhältnis bis zur Auflösung des Deutschen Ordens im Jahr 1809 bestand.

27.09.2016 Helmut Fröhlich